

Amts- & Intelligenz-Blatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.

Samstag,

Nro. 38.

31. März 1855.

Mit dem 1. April 1855 beginnt ein neues Quartal des „**Boten vom Remsthal**“ und werden die resp. neu-eintretenden Leser gebeten, ihre Bestellung darauf **jetzt** abgeben zu wollen, um die Auflage darnach bestimmen zu können. — Bekanntmachungen aller Art (die Zeile zu 1 1/2 fr.) werden ihren Zweck um so weniger verfehlen, da der Remsthaler-Bote nicht nur in den Oberämtern Gmünd und Welzheim, sondern auch in den angränzenden Oberämtern: als Alen, Gaildorf, Schorndorf, Göppingen und Geislingen häufig gelesen wird. — Beiträge über Landwirtschaft, Gewerbe und Gemeinde-Einrichtungen werden stets mit Dank angenommen.

Die verehrlichen hiesigen und auswärtigen Abonnenten, sowie neu eintretende Leser werden gebeten, den Betrag von 24 fr. für die Monate April, Mai und Juni mit dem nächsten Botentag gefälligst zu entrichten an
die Redaktion.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d u n d W e l z h e i m.

Bekanntmachung, betreffend die polizeiliche Maaßregeln gegen die Krätze.

Nachstehende Verfügung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

Die Ortsvorsteher haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe zur Kenntniß der in der Verfügung bezeichneten Personen kommt, und binnen 15 Tagen sofort dem Oberamt Anzeige zu erstatten, auf welche Weise der Punkt 7 in jeder Gemeinde vollzogen worden sei.

Den Schullehrern und Wundärzten werden besondere Exemplare der Belehrung über die Krätze und deren Heilung zu kommen.
Den 29. März 1855. R. Oberamt Gmünd. — R. Oberamt Welzheim
Schemmel. Heinz.

Die Erfahrungen, welche in den letzten Jahren über die Verbreitung der Krätze gemacht worden sind, haben dem Ministerium Anlaß gegeben, das Medizinal-Collegium mit der Ausarbeitung einer Belehrung über diese Krankheit und deren Heilung mit grüner Seife zu beauftragen, und es wird nun diese Belehrung im Anhang öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird in Gemäßheit höchster Entschliessung Seiner Königlichen Majestät vom 12. März d. J. Folgendes verfügt:

1) Sämmtliche weltliche und geistliche Bezirks- und Ortsbehörden werden angewiesen, in dem Kreise ihres Berufs für die möglichste Verbreitung der angehängten Belehrung Sorge zu tragen, und auf Heilung der an diesem Uebel Erkrankten hinzuwirken.

2) Die Schullehrer haben ein wachsames Auge auf die Hautreinheit ihrer Schulkinder zu richten, dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit näher zu befeuchten, auch, sobald sie einen verdächtigen Ausschlag an den Händen bemerken, das betreffende Kind aus der Schule zu entlassen und dessen Angehörige auf den Grund davon aufmerksam zu machen.

Für den Fall, daß das Kind nicht spätestens nach drei Wochen hautrein in die Schule zurückkommt, ist der Ortsschulbehörde davon Anzeige zu machen, damit die Heilung nöthigenfalls durch amtliches Einschreiten bewirkt wird.

Die Ortsgeistlichen haben die Vollziehung dieser Vorschrift zu überwachen.

3) Hausväter, Handwerksmeister, Besitzer von Fabriken, Vorsteher von Instituten und Anstalten, in welchen eine Mehrzahl von Personen beschäftigt ist, sind gehalten, wenn bei einer ihrem Kreise Angehörigen oder unter ihrer Aufsicht stehenden Person der Verdacht der Befastung mit der Krätze entsteht, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe zum Zweck der Heilung alsbald von anderen Personen absondert oder aus der Anstalt entfernt und zum Umgang mit denselben nicht früher zugelassen wird, bis ihre gänzliche Heilung und die Reinigung ihrer Kleidungsstücke nachgewiesen ist.

4) Gastwirthe, welche wandernde Handwerksgehülfen, Hausirer und dergleichen Personen beherbergen, sowie Inhaber von Zunftberbergen sind verpflichtet, die Betten und Nachtlager für dieselben stets in reinem Stande zu erhalten, auch wenn krätzekrankte Handwerksgehülfen oder Hausirer bei ihnen eintreffen, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, damit derselbe der Maaßgabe der Ministerial-Verfügung vom 3. September 1829 einschreiten kann.

5) Zur Heilung der Krätze sind, wo immer thunlich, Aerzte beizuziehen. Doch ist es den Wundärzten gestattet, in Fällen, in welchen die Anwendung der grünen Seife genügt, die Anwendung nach der angefügten Belehrung zu verordnen, auch die Behandlung der Krankheit unter Aufsicht eines Arztes zu übernehmen.

Die Verordnung irgend welcher anderer Mittel gegen die Krätze ist den Wundärzten untersagt, und es sind dieselben verbunden, in Fällen, in welchen die Anwendung der grünen Seife keinen Erfolg haben sollte, die Kranken stets an den inneren Arzt zu verweisen.

6) Den Apothekern ist verboten, gegen die Krätze ohne Verordnung eines Arztes irgend ein Mittel mit alleiniger Ausnahme der grünen Seife abzugeben.

Bei Abgabe der letzteren ist den Empfängern stets ein gedrucktes Exemplar der unten folgenden Belehrung gegen Aufrechnung von 1 Kreuzer unaufgefordert mitzugeben.

7) Die Kosten der Heilung unbemittelter Krätzekranker legt denjenigen örtlichen Kassen ob, aus welchen die Armenkosten überhaupt zu bestreiten sind.

In allen öffentlichen Krankenanstalten sind besondere Zimmer für Krätzekranker mit den erforderlichen Badeinrichtungen herzustellen. Soweit solche Anstalten in größeren Gemeinden nur für die Ortsangehörigen bestimmt sind, ist von den Polizeibehörden darauf hinzuwirken, daß dieselben durch Uebereinkunft mit den Nachbargemeinden die Verpflichtung erhalten, deren krätzekrankte Angehörige gegen eine angemessene Entschädigung zu verpflegen.

Befindet sich in einer Gemeinde keine öffentliche Krankenanstalt, so hat dieselbe jedenfalls für das Vorhandensein eines besonderen, zur Heilung Krätzekranker geeigneten heizbaren Zimmers zu sorgen, damit, wenn Erkrankungen unbemittelter Gemeindeangehöriger an der Krätze vorkommen, sie darin verpflegt werden können.

Jeder Gemeinde, in welcher nicht eine öffentliche Krankenanstalt mit Einrichtung zur Aufnahme Krätzekranker besteht, wird zur Pflicht gemacht, Einleitung zu treffen, daß armen Krätzekranken in vorkommenden Fällen eine Badwanne zur Benutzung überlassen wird.

8) Werden in einer Gemeinde Kräftefranke von Gemeindegewegen in Behandlung genommen, so hat deren Heilung durch den Orts- oder Bezirks-Armenarzt zu geschehen.

Den Ärzten steht es jedoch zu, ohne Kostenvermehrung die Wundärzte je nach Maaßgabe ihrer Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit unter Ertheilung der erforderlichen Anweisungen zur Ueberwachung der Kur zu verwenden.

9) Wenn in einer Gemeinde die Kräfte sich in einzelnen Häusern oder in mehreren derselben verbreitet, so hat der Orts-Vorsteher hievon dem Oberamte Anzeige zu machen, und es hat dieses unter Rücksprache mit dem Oberamtsarzte die geeigneten Maaßregeln zur Heilung der Kranken und gegen weitere Verbreitung des Uebels zu treffen. Bei großer Ausdehnung des Uebels und bei minder bemittelten Gemeinden ist dem Medizinal-Collegium Bericht zu erstatten, welches wegen etwaiger Behandlung der Krankheit unter Staatsfürsorge Verfügung treffen wird.

10) Die Oberamts-Vorstände und die Oberamts-Ärzte haben die Vollziehung dieser Verfügung zu überwachen und hierauf bei jeder Gelegenheit hinzuwirken.

Die Kreis-Medizinalrätthe haben bei ihren Medizinal-Visitationen sich stets von dem Stande der Krankheit Kenntniß zu verschaffen, auch ist hierüber in den Medizinal-Jahresberichten der Oberamts-Ärzte sich zu äußern.

11) Die Verfügungen vom 12. März 1813 und 14. November 1823, die Punkte 12, 17 und 19. der Verfügung vom 3. Septem- ber 1829 und der dritte Absatz der Verfügung vom 16. April 1831 sind aufgehoben.

Stuttgart, den 15. März 1855.

Linden.

(Die Belehrung über Kräfte und deren Heilung mit grüner Seife, ausgearbeitet von dem Königl. Medizinal-Collegium folgt in der nächsten Nummer dieses Blattes.)

W e l z h e i m. — Bekanntmachung einer wegen Asotie erkannten Strafe.

Der verheirathete Schuhmacher Gottlieb Wohlfarth von Kirchentirnberg ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der unterzeichneten Stelle vom heutigen Tage wegen Asotie in eine Dreitägige, am zweiten Tage durch schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, ge- schärfte Arreststrafe verurtheilt worden.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 2. Mai 1852 wird diese Strafe hiemit unter dem Ansügen veröffentlicht, daß wer diesen wegen Asotie Bestraften zu Fortsetzung seiner asotischen Lebensweise behülflich ist, mit Geldbuße bis zu 10 fl., oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft wird, und daß Wirthe nach dreimaliger Bestrafung die Ausübung ihres Wirthschafts-Rechts verlieren.

Die Schulttheißenämter haben sämmtlichen Wirthen hievon urkundliche Eröffnung zu machen und den Vollzug binnen 8 Tagen hieher anzuzeigen.

Den 27. März 1855.

Königliches Oberamt. — Heinz.

Bekanntmachung des Oberamts Welzheim, Cameralamts Vorch und Umgelds-Commissariats Gmünd, betreffend den Kleinverkauf von Branntwein, beziehungsweise Alkohol.

Zu Beseitigung wiederholt bei Gewerbetreibenden, und insbesondere bei Kaufleuten vorgekommener Mißverständnisse wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen der Verkauf von Branntwein irgend eines Stärkegrades, also auch des Alkohols, in Quantitäten unter 1 Zmi, welcher der in Art. 14 des Gesetzes vom 19. September 1852 bestimmten Abgabe unterliegt, nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Bezirkssteueramt (Cameralamt oder Umgelds-Commissariat) betrieben werden darf, und daneben der Verkauf von Quantitäten unter einer Eckenmaaß nur nach vorgängiger Erlangung einer bei dem Oberamt nachzufuchenden Conzession zulässig ist.

Welzheim, }
Vorch, } den 19. März 1855.
Gmünd, }

K. Oberamt. — K. Cameralamt. — K. Umgelds-Commissariat.
Heinz. Gauß. Bisel.

G m ü n d. Die Liste über die behufs der zwangsweisen Aushebung für das K. Militär aufgezeichneten Pferde ist in den 3 Tagen vom 2. bis 4. April auf dem Rathhaus zu öffentlicher Einsicht aufgelegt, und es ist Jedermann gestattet, sich binnen dieser Zeit wegen unrichtiger Aufnahme oder Nicht-Aufnahme von Pferden zu beschweren.

Am 30. März 1855.

Stadtschultheißenamt. — Kohn.

Forstamt Schorndorf. Revier Blüderhausen. Eichenstammholzverkauf.



Am Dienstag den 10. April l. J. Nachmittags 2 Uhr kommen auf der Forstamtskanzlei dahier wiederholt zum Aufstreichs-Verkauf: 40 Eichenstämme auf dem Stoc in den Staatswaldungen Saalen und Sommerwand, geschätzt zu 2740 G.

Das Vorzeigen der Stämme geschieht am Verkaufstage Vormittags im Wald, wozu sich die Kaufs-Liebhaber Morgens 8—9 Uhr bei dem K. Revierförster zu Blüderhausen einfinden wollen. Schorndorf, 29. März 1855. Königl. Forstamt. Plieninger.

kommt auf der Forstamtskanzlei dahier das dießjährige muthmaßliche Erzeugniß an eichener Gerberrinde zum Aufstreichs-Verkauf: In den Waldungen Wanne B, Sandpeter, Bahnholz u. s. w., Reviers Engelberg: circa 19 Kl. grobe Rinde; In den Staatswaldungen Rothdobel und Gulenberg, Reviers Oberurbach: circa 15 Klaster theils grobe, theils glatte Rinde. In den Staatswaldungen Saalen und Sommerwand, Reviers Blüderhausen: circa 12 Klaster grobe Rinde. Wegen Beschichtigung der zum Echalen bestimmten Eichen wollen sich die Kaufs-Liebhaber an die betreffenden Revierförster wenden. Schorndorf, 29. März 1855. Königl. Forstamt. Plieninger.

Alfdorf. Lehrmeister-Gesuch. Einen taubstummen Knaben von hier, 17 Jahre alt, etwas schwächlich, sucht man, nachdem

seine 3jährige Lehrzeit bei einem Schneidermeister abgelaufen ist, wieder bei einem solchen zu geeigneter Beschäftigung unterzubringen.

Anerbietungen von soliden Meistern steht entgegen. Das gemeinschaftliche Amt. Beck. Fritz.

G ö g g i n g e n. Gerichts-Bezirks Gmünd. Liegenschafts-Verkauf.



Am Mittwoch den 18. April d. J. Mittags 12 Uhr wird aus der Gantheilung des Joseph Leible, Maurers in Horn, die vorhandene Liegenschaft, bestehend in:

1 einstockigen Wohnhaus sammt Stalling im untern Weiler, 2,9 Rthn. Gemüsegarten dabei, 1/2 Morgen 42,1 Ruthen Wiesen im Wang, 7,6 Ruthen Land am Ort, 1/2 Morgen 11,0 Ruthen W.

fürlich gebaute Aeder im Wang, auf hiesigem Rathhause zum Ersten mal verkauft, wozu die Liebhaber, Auswärtige mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 26. März 1855. Schultheißenamt. Bühlmaier.

G m ü n d. Geld auszuleihen. 750 fl. Pflegschaftsgelder können gegen gesetzliche Versicherung sogleich erhoben werden. Näheres bei der Redaktion.

Bermischte Anzeigen.

Gmünd. Großeinbach. **Liegenschafts-Verkauf.** Der Unterzeichnete ist beauftragt, das einem Pfandgläubiger zugefallene Soldner-Gut des Bürger Johannes Hof zu Großeinbach entweder stückweise oder im Ganzen zum Wieder-Verkauf zu bringen.

Forstamt Schorndorf. **Eichen-Rinden-Verkauf.** Am Dienstag den 10. April l. J. Vormittags 10 Uhr

Zum Vollzug dieses Auftrags
setzt er

Dienstag den 3. April d. J.
fest, und ladet Kaufs-Liebhaber
ein, sich an diesem Tage

Nachmittags um 1 Uhr
in dem Wirthshaus zur Rose
(Petersbaur) zu Großdeinbach ein-
finden und bei dieser Verkaufs-
Verhandlung Angebote machen zu
wollen.

Das Hoffsche Eöldner-Gut
besteht in:

der Hälfte an einem zweistöck-
igen Wohnhaus nebst Scheuer
unter einem Dach,
7/8 Morgen 19 Rthn. Gemüß-,
Gras- und Baumgarten,
1/2 Morgen 12,2 Ruthen Land,
6/8 Morg. 30,4 Rthn. Acker
3 2/3 Morgen 30,4 Ruthen Wie-
sen und
1 1/2 Morgen 42,0 Ruthen Na-
delwald.

Die Kauffchillings-Zahlung
wird hiebei unter Rücksichtnahme
auf die gegenwärtigen Zeit-Ver-
hältnisse möglichst erleichtert oder
so gestellt werden, daß sie den
Käufern zu erfüllen möglich sein
wird; und wenn bei dieser ersten
Verkaufs-Verhandlung sogleich
annehmbare Angebote werden ge-
macht werden, findet kein weiterer
Verkauf mehr statt.

Auswärts Angefessene, dem
Orts-Vorstand zu Großdeinbach
unbekannte Kaufs-Liebhaber haben
sich durch Prädikats- und Vermö-
gens-Zeugnisse ihrer Orts-Obri-
keit auszuweisen.

Im Fall ein Verkauf nicht
möglich sein sollte, wird zugleich

auch ein Pacht-Versuch vorge-
nommen.

Den 16. März 1855.

penf. Gerichts-Notar
Kasner.

G m ü n d.

Im zweiten Stock meines
Hauses habe ich 2 Zimmer, Küche
und Holzlege zu Georgii oder Ja-
sobi zu vermieten.

Jr. Lauffer.

G m ü n d.

Ich übernehme auch dieses
Jahr wieder aller Art Leinwand
und Faden auf die Bleiche der
Herren G. und F. Meebold
in Heidenheim.

Den 30. März 1855.

J. Kettenmayr.

Stuttgart.

**Einzug der Insertionsge-
bühren für den Schwäbi-
schen Merkur.**

In Folge des kürzlich einge-
tretenen Todes der Frau Wund-
arzt Häußler, welche seither
den Einzug unserer Annoncements-
gelder in dem Bezirke G m ü n d
besorgte, haben wir dieses Geschäft
nun dem Herrn Controleur Bi-
chler in Gmünd übertragen. Wir
bitten daher die verehrlichen Be-
hörden u. Privatn, die Gebühren
für Einrückungen in den Schwä-
bischen Merkur nun an unsern
neu aufgestellten Agenten, Herrn
Bichler, bezahlen zu wollen.
Ebenso bitten wir auch, die noch
rückständigen Insertionsgebühren
an denselben jetzt zu bezahlen.

Für Diejenigen, welche An-
noncements in den Schwäbischen

Merkur einzurücken haben, diesel-
ben jedoch nicht selbst ablassen
wollen oder können, erbietet sich
Herr Bichler, dieses gegen
billige Belohnung zu besorgen, und
die Anzeigen an uns einzusenden.

Den 24. März 1855.

Das Comptoir
des Schwäbischen Merkurs.

G m ü n d.

Ehr guten **Gmmenthaler**,
sowie frischen **Kräuter-Käs**
empfiehlt

Conditor Zicher.

G m ü n d.

Zwei Krautländer am
Waldstetter Thor neben Maurer-
meister **M a i e r** hat zu verkaufen
Thomas Untersee.

G m ü n d.

Saat-Erbesen hat zu ver-
kaufen

G. Schabel,
auf'm Meer.

Heidenheimer Bleiche.

Für die Bleiche der Herren
L. Hartmann Söhne in Hei-
denheim empfehle ich mich zu Be-
sorgung von Bleich-Gegenständen
höflichst.

Heinr. Chr. Bilsinger
in Welzheim.

L o r c h.

E m p f e h l u n g.

Bei Unterzeichnetem sind zu
den billigsten Preisen folgende,
selbst fabrizirte Artikel zu haben,
als: gewirkte **Kinderkittel-
chen** (weiß und farbig) von 10
bis 24 Kr., **Nachtpenzer** für

Damen (farbig und weiß) von
40 Kr. bis 1 fl. 6 Kr., **Unter-
hosen** aller Größen und **Unter-
röcke** ohne Naht, sowie alle in
seinem Fach einschlagende Artikel in
Wolle und Baumwolle.

Den 23. Februar 1855.

J. M. Fauth,
gegenüber der Rose
in Lorch.

G m ü n d.

Ein sechsoktaviges **Clavier**
ist um billigen Preis dem Ver-
kauf ausgesetzt.

Bei wem? sagt die

Redaktion.

G m ü n d.

Eine **Kloßsäge** für Schrei-
ner ist dem Verkauf ausgesetzt.
Von wem? sagt die

Redaktion.

Ein **Wagen** mit eisernen
Achsen ist dem Verkauf ausgesetzt.
Bei wem? sagt die

Redaktion.

Ein Landmann, unweit von
Gmünd, wünscht auf eine Verstehe-
rung von 600 fl. Gebäude und
705 fl. Güter, bester Lage, 600 fl.
aufzunehmen. Es würde nach
Verlangen auch noch ein Bürge
dafür eintreten.

Einschnahme des Scheins bei
der Redaktion.

Den edlen Bewohnern Gmünds
meinen herzlichsten Dank für den
zahlreichen Besuch meiner Benefiz-
Vorstellung. Insbesondere aber
den Herren Musikfreunden und
Mitgliedern des Liederkranzes für
die gütige Mitwirkung.

Wilhelm Dempp.



Nachricht für Auswanderer nach Nord-Amerika.

Wir befördern in regelmäßigen Fahrten je am 10., 20. und 30. jeden Monats, ab Havre, mittelst schöner Drei-
master erster Klasse Reisende u. Auswanderer nach **New-York u. New-Orleans**. Die Preise sind wirklich sehr billig gestellt.
Mainz und Havre.

Die Schiffseigner und Schiffsrheder

Joseph Demaitre und Washington Finlay.

Verträge für unsere General-Agentur sind abzuschließen in G m ü n d bei

Bezirks-Agent **Joseph Kettenmayr.**

Die Herren G. H. Keller's Söhne in Stuttgart

haben eine Musterammlung ihres **reichhaltigen**

Tuch- und Modewaaren-Lagers für Herren

bei mir niedergelegt, welche ich zu gefälliger Einsicht höflichst empfehle.

Heinr. Chr. Bilsinger in Welzheim.



Nachricht für Auswanderer nach Amerika.

General-Agentur

der **16** regelmäßigen Postschiffe zwischen **Havre und New-York**.

Die Abfahrten dieser regelmäßigen Postschiffe finden das ganze Jahr hindurch

am **4., 11., 19. und 27.** eines jeden Monats statt.

Nach New-York gehen ab:

am 4. April	das Postschiff	Admiral	Kapitän	Blissins.
" 11. "	" "	St. Nikolai ,	Kapitän	Bragdon.
" 19. "	" "	Mercurii ,		Conn.
" 27. "	" "	Carolus magnus ,	Kapitän	Coffin.

Ferner expediren wir am **10. April** einen **Dreimaster erster Klasse**

nach New-Orleans.

Die Preise sind wirklich auf das Niederste gestellt.

Unsere Auswanderer werden durch zuverlässige Konducteure bis Havre begleitet.

Ein Blick auf die Landkarte zeigt, daß Havre der geeignetste Einschiffungs-Platz für Süddeutschland ist. Seit der Eröffnung der Eisenbahn von Straßburg bis Havre kann binnen 24 — 30 Stunden diese Strecke zurückgelegt werden.

Unsere Special-Agentur ist stets eifrig bestrebt, den guten Ruf, in dem unsere Linie schon seit einer Reihe von Jahren steht, denselben zu erhalten und die stets wachsende Anzahl derer, die sich unserer Postschiffe bedienen, beweist, daß dieses Bestreben auch Anerkennung findet.

**General-Agentur der 16 regelmäßigen Postschiffe zwischen Havre und New-York:
Joh. Rominger in Stuttgart.**

**Nähere Auskunft ertheilt die Bezirks-Agentur für Welzheim:
Heinr. Chr. Bilsinger in Welzheim.**

Stuttgart, 27. März. Dem Vernehmen nach sollen S. K. H. der Kronprinz und die Kronprinzessin in acht Tagen wieder aus Petersburg nach Stuttgart zurückkehren.

London, 20 März. Das fliegende Geschwader, das als Vortrab der Ostsee-Flotte dient, hat sich diesen Morgen nach den Dünen begeben, um von dort ohne Verzug nach Kiel aufzubrechen, vor dem Eise zu kreuzen, den Eisbruch abzuwarten und darauf zu achten, daß die Blokade der Ostseehäfen nicht durch russische oder neutrale Schiffe gebrochen werde.

Nach der neuesten Levantepost sollen die Franzosen am 14. März ein heftiges Feuer gegen Sebastopol eröffnet haben.

Paris, 25. März. (St. A.) Die kaiserliche Yacht Reine-Hortense, die im Hafen von Toulon ausgerüstet worden ist, hat Befehl erhalten, sich nach Boulogne zu begeben, um den Kaiser nach England zu führen. Auch sagt man, daß derselbe bei dieser Gelegenheit den Hofenbandorden empfangen und die Königin Victoria zum Besuch der Weltausstellung einladen wird.

Nachschrift: Die Einladung der Königin von England an den Kaiser Napoleon und dessen Gemahlin nach London ist laut telegraph. Depesche unterm 27. März bereits erfolgt.

Höchst Gemeinnütziges!

Es ist erstaunlich, welche Masse von Kräften durch die in neuerer Zeit in Anwendung gebrachten Fortschritte in der Mechanik erspart, und zu anderen Zwecken disponibel geworden sind, und dennoch wird da, wo einem großen Theile, namentlich der minder bemittelten Bevölkerung, wesentlicher Nutzen geschafft werden könnte, verhältnismäßig sehr wenig Gebrauch hiervon gemacht. Eine Thatsache mag diesen Satz rechtfertigen. Vor einiger Zeit besuchte ich einen größeren ausländischen Eisenbahnbau, in welchem bedeutende Erdmassen theils durch Menschenhände, theils durch Zugvieh bewegt werden. An der Stelle, wo 80 Handfarren von je 2 Mann gezogen wurden, fiel mir auf, daß ein Theil derselben ganz voll geladen wurde, andere dagegen $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ weniger Ladung enthielten und die Arbeiter dennoch ihre volle Kraft anwenden mußten. Als ich nach der Ursache fragte, erhielt ich zur Antwort, die vorhandenen neuen Karren werden voll geladen, in die alten ausgenützten lade man so viel, als man fortbringen könne. Wenn ich recht gezählt habe, waren 24 gute neue und 56 mehr oder minder ausgenützte Karren vorhanden, welche theils hölzerne Achsen, theils ausgelaufene Naben hatten. Der Unternehmer mußte mithin täglich ca. 25 Arbeiter bezahlen, bloß um die Mängel dieser 56 Karren auszugleichen. Nicht ferne von diesen Handarbeiten war viel Zugvieh auf gleiche Weise beschäftigt, wo die Fuhrleute Wagen und Pferde selbst stellten. Hier wurde gepeitscht und gelärmt, daß man von Weitem bemerken könnte, daß die Kräfte des Zugviehes an die Stelle des Geldbeutel des Unternehmers getreten waren. Auch hier konnte man ganz deutlich wahrnehmen, daß die Wagen mit hölzernen Achsen und ausgelaufenen Naben die Kräfte des Zugviehes am meisten in Anspruch nahmen. Es waren daselbst gegen 50 Wagen beschäftigt, und ich glaube weit unter der Wirklichkeit zu bleiben, wenn ich angebe, daß 12 Stück Zugvieh bloß zu Ueberwindung unnötiger Reibung verwendet worden sind. Gehet man hinter einem in Bewegung befindlichen Wagen, dessen Naben

ausgelaufen sind, so sieht man, daß die Naben nicht rechtwinklich auf den Achsen laufen, sondern fortwährend ihre Richtung ändern — schwanen — und zwar um so mehr, je weiter die Naben geworden sind. Untersucht man das Geleise, welches sie zurücklassen, so ist dasselbe um so breiter, je größer diese Schwankungen waren, und da die Reibung an der Peripherie des Rades, abgesehen von der Belastung, bei langsamer Bewegung und ganz hartem ebenem Boden mit der Geleisfläche nahezu im Verhältniß steht, so entsteht in diesem günstigen Falle ein beträchtlicher Kraftverlust. Schneidet nun aber das Rad bei weichem, zähem Boden tief ein, so vermehrt sich derselbe oft so, daß die Kräfte des Zugviehes nicht mehr hinreichen, solchen zu überwinden. Dieß ist doppelt fühlbar bei vierräderigen Wagen, weil bei diesen die Hinterräder nicht mehr genau in dem Geleise der Vorderräder laufen. Um dem unverkennbaren Nachtheil zu begegnen, welcher durch das Schwanken der Räder herbeigeführt wird, macht man die Achsen spindeln und die Naben möglichst lang, und vermehrt dadurch die Reibungsfläche der Achsen meist in sehr beträchtlichem Maße, statt die Achsen gut und dauerhaft in die Naben zu passen, und ihnen eine angemessene Länge zu geben. Die Achsen sollten stets von Eisen und nicht zugespitzt, sondern durchaus gleich dick sein. Auch die große Länge derselben, sowie die der Naben ist zu verwerfen, weil dadurch die Reibung, also auch der Widerstand gegen die Bewegung vermehrt wird. Auch sollten die Räder senkrecht auf den Achsen stehen. Es ist zwar richtig, daß, wenn sich zwei völlig glatte Körper auf einander bewegen, die Größe der Reibungsfläche wenig Unterschied, in Beziehung auf die erforderliche Größe der bewegendenden Kraft bewirkt. Je unebener aber diese Fläche ist, desto mehr nimmt der Kraftverlust mit der Größe der Reibungsfläche zu. Wenn überdem andere Körper, als Sand, Lehm u. d. d. d. d. d. kommen, was bei Erdarbeiten unvermeidlich ist, so wächst der Reibungswiderstand in sehr starker Progression. Diese Verhältnisse berücksichtigt aber weder der Wagenbauer, noch der Wagenbesitzer, noch der Fuhrmann, indem letztere durch die Macht seiner Peitsche alle mechanischen Hindernisse aus dem Wege zu räumen sucht. Es macht deshalb auch bei großen Erdarbeiten der Kleemeister häufig die besten Geschäfte. Das Gesagte gilt indessen nicht nur von solchen größeren Bauten, sondern von dem meisten bei unserer Landwirthschaft verwendeten Fuhrwerke, und zwar leider beinahe durchgehends von den Wagen ärmerer Leute, und dem Karren des Tagelöhners. Es ist z. B. bedauerlich anzusehen, wenn zwei Kühe einen Wagen mühsam nach sich ziehen, dessen Ladung der Fuhrmann auf einem guten Handfarrnen beinahe allein fortbringen könnte. Wär es möglich, den Verlust von Arbeitskräften genau zu erheben, der jährlich durch schlecht konstruirtes, schlecht erhaltenes und schlecht behandeltes Fuhrwerk entsteht, so würden sich Zahlen herausstellen, die Staunen erregen dürften. Noch mehr aber würde sich mancher Besitzer von Zugvieh wundern, wenn ihm unbestreitbar nachgewiesen würde, daß er dasselbe vor der Zeit zu Grunde gerichtet, und sich dadurch Jahre lang großen Schaden zugefügt, daß er versäumt hat, seine Fuhrwerke in gutem Stande zu erhalten. Der gewöhnliche Fuhrknecht weiß meist recht gut, wie viele Centner er seinem Gespann aufladen darf, bemerkt aber nicht, wenn sich der Reibungswiderstand an seinem Wagen verdoppelt hat. Hier kann indessen nur durch Belehrung in Real- und Gewerbeschulen geholfen werden.

Auflösung der Dreißylbigen Charade in N. o. 32 — Pantoffel.